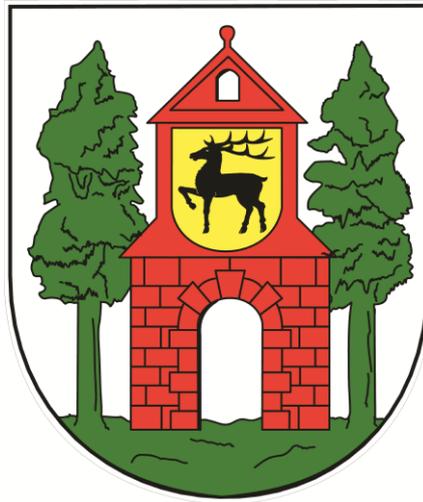


# **Tax Compliance Handbuch**

**der**

**Stadt Ilsenburg (Harz)**



## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung .....	- 3 -
2.	Tax-Compliance-Kultur .....	- 3 -
3.	Ziele .....	- 4 -
4.	Steuerrelevante Bereiche .....	- 5 -
4.1.	Umsatzsteuer .....	- 5 -
4.1.1	Umsatzsteuer – Besonderheit bei Lieferungen u. Leistungen aus d. Ausland	- 7 -
4.1.2	Umsatzsteuer – Besonderheit Amazon Business-Konto .....	- 7 -
4.2.	Bauabzugssteuer .....	- 7 -
4.3.	Ertragssteuern/Kapitalertragssteuern (Körperschaftssteuer; Gewerbesteuer)	- 9 -
4.4.	Lohnsteuer .....	- 9 -
4.5.	Grundsteuerreform/Änderungsanzeigen .....	- 10 -
4.6.	Künstlersozialkasse / Gema.....	- 10 -
5.	Steuererklärungen und Steueranmeldungen.....	- 10 -
6.	Organisation .....	- 11 -
6.1.	Allgemein .....	- 11 -
6.2.	Aufbau, Zuständigkeiten und Aufgaben .....	- 12 -
7.	Programm.....	- 13 -
7.1.	Allgemein .....	- 13 -
7.2.	Risiko-Kontroll-Matrix für die einzelnen Steuerarten .....	- 15 -
7.3.	Vertragsmanagement .....	- 15 -
7.4.	Rechnungslegung über Rechnungsvorlagen in Nsys .....	- 15 -
7.5.	Schulung der Mitarbeiter .....	- 15 -
8.	Kommunikation.....	- 15 -
9.	Überwachung .....	- 16 -
10.	Anhang .....	- 17 -
11.	Dokumentenhistorie .....	- 40 -

## **1. Einleitung**

Ab dem 01.01.2023 sind alle Städte und Gemeinden in Deutschland verpflichtet, neue Regelungen zur Umsatzbesteuerung anzuwenden. Auch die Stadt Ilsenburg (Harz) ist als juristische Person des öffentlichen Rechts (jPdöR) hiervon betroffen. Neu geregelt wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand maßgeblich durch die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG). Danach ist eine Kommune grundsätzlich als Unternehmer anzusehen. Bislang waren Kommunen nur im Ausnahmefall als Unternehmer zu behandeln und damit umsatzsteuerpflichtig tätig, insbesondere wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art betrieben. Das Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art spielt nach neuer Rechtslage keine Rolle mehr. Ziel der gesetzlichen Neuregelung ist, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts marktrelevante Leistungen künftig zu den gleichen Bedingungen erbringen sollen wie privatwirtschaftliche umsatzsteuerpflichtige Unternehmen.

Ab dem 01.01.2023 werden die Tätigkeiten der Stadt Ilsenburg also grundsätzlich als unternehmerisch behandelt, es sei denn, es greift eine in § 2b UStG geregelte Ausnahme. Eine Ausnahme ist nur dann möglich, wenn die Stadt im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt handelt und zudem eine Nichtbesteuerung nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde (siehe Punkt 4 – Prüfschema steuerpflichtige Leistungen). Durch den Systemwechsel bei der Umsatzbesteuerung werden sich ab 2023 die haftungsrechtlichen Risiken für Kommunen erhöhen. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung in Zukunft die Stadt Ilsenburg (Harz) einer intensiveren Prüfung unterziehen wird. Nach einem Anwendungserlass des BMF wird den Kommunen daher die Einrichtung eines internen Kontrollsystems empfohlen, das der Erfüllung der steuerlichen Pflichten dient. Ein solches System wird als „Tax Compliance Management System“ (TCMS) bezeichnet und soll auch bei der Stadt Ilsenburg (harz) implementiert werden.

Die neuen Regelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sind zwar der Auslöser für die neuen Handlungsanweisungen, dennoch hat die Stadt Ilsenburg (harz) viele weitere steuerliche Pflichten zu erfüllen. Deshalb werden u. a. die Bauabzugssteuer, die Ertragssteuer, die Lohnsteuer und die Grundsteuer mit in das Tax-Compliance-Management-System einbezogen. Dieser Leitfaden dient gleichzeitig als Dienstanweisung und ist allen Mitarbeitern bekannt zu machen und künftig zu beachten.

## **2. Tax-Compliance-Kultur**

Die Tax-Compliance-Kultur gibt die Grundeinstellung der Stadt Ilsenburg (Harz) zur steuerlichen Regelkonformität wieder. Die Kenntnis und die Einhaltung des geltenden Rechts ist eine tragende Säule, um die steuerlichen Pflichten zu erfüllen. Mit der Einrichtung und

Dokumentation eines Tax Compliance Management Systems beabsichtigen wir daher auf gewissenhafte Art und Weise alle steuerrelevanten Sachverhalte zu betrachten und alle Mitarbeiter der Stadtverwaltung für steuerrelevante Sachverhalte zu sensibilisieren. Mit Hilfe einer solchen Tax-Compliance-Kultur sollen negative Auswirkungen auf den Haushalt, Reputationsschäden gegenüber den Finanzämtern, Imageschäden für die Stadt sowie persönliche Haftungsrisiken von verantwortlichen Mitarbeitern präventiv vermieden werden.

Die Abwicklung von steuerlichen Angelegenheiten der Kommune erfolgt durch die Kämmerei in Zusammenarbeit mit unserem Steuerberater Herrn Rüger. Im Rahmen von halbjährlichen Besprechungen kommunizieren der Bürgermeister, die Kämmerin und die Sachbearbeiter aus der Kämmerei zusammen mit unserem Steuerberater die steuerlichen Themen und (geplanten) steuerliche Sondersachverhalte der Stadt. Inhalt und Ergebnisse dieser Sitzungen werden protokolliert und zu unserer Tax Compliance Dokumentation genommen.

Durch die frühzeitige und umfassende Einbindung unseres Steuerberaters in alle steuerrelevanten Fragestellungen fördern wir eine offene und proaktive Zusammenarbeit und bestärken damit ebenso unsere Tax Compliance Kultur.

### **3. Ziele**

Mit dem TCMS der Stadt Ilseburg sollen im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

#### Sicherheit

Das Vorliegen eines innerbetrieblichen Kontrollsystems für Steuern kann die Wahrscheinlichkeit von steuerlichen Pflichtverstößen maßgeblich reduzieren. Kommt es zu einem Steuer Schaden, stellt sich die Frage der Verantwortung und der Haftung. Hierbei wird im Regelfall auch geprüft, ob Aufbau und Ablauf der Verwaltung so organisiert sind, dass eine rechtmäßige Umsetzung der steuerlichen Pflichten gewährleistet ist. Das Vorliegen eines Vorsatzes oder der Leichtfertigkeit in Form eines organisatorischen Unterlassens kann durch ein TCM praktisch ausgeschlossen werden.

#### Steuerehrlichkeit

Steueranmeldungen und Steuererklärungen sollen fristgerecht, vollständig und richtig abgegeben werden. Steuerzahlungen sollen fristgerecht zum Fälligkeitstermin beglichen werden. Eine Fehlerberichtigung der Steuererklärung nach § 153 Abgabenordnung (AO) soll möglichst vermieden werden. Etwaige Verspätungszuschläge, Steuernachzahlungen und Zinsforderungen, die zu einer außerplanmäßigen Haushaltsbelastung führen, gilt es ebenfalls zu vermeiden.

### Problembewusstsein

Auch außerhalb der Kämmerei bzw. des Amts für Finanzen, Bildung und Kultur muss bei allen Mitarbeitern ein Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte entstehen. Aufgrund fehlender Praxiserfahrungen und der Vielzahl an Geschäftsvorfällen ist besonders zu Beginn in 2023 der offene Umgang mit Fehlern bzw. eventuellen Fehleinschätzungen unabdingbar. Es soll eine möglichst offene und lösungsorientierte Fehlerkultur gelebt werden.

### Kommunikation

Um die Einrichtung und Fortentwicklung eines angemessenen TCMs zu gewährleisten, bedarf es einer regelmäßigen internen Kommunikation. Nur durch eine offene Kommunikation können steuerliche Risiken besser beurteilt und ggf. eingedämmt werden. Daher ist eine regelmäßige Kommunikation zwischen der Kämmerei und den Fachämtern zwingend notwendig. Ergeben sich neue steuerliche Risiken oder Regelverstöße, so werden diese in unserer Tax Compliance Dokumentation mit aufgenommen. Außerdem sollen interne Schulungen dazu beitragen, die Mitarbeiter der Stadtverwaltung für steuerrelevante Sachverhalte zu sensibilisieren.

## **4. Steuerrelevante Bereiche**

Für alle in das Tax-Compliance-Management-System aufgenommenen Steuerarten sind Arbeitshilfen wie folgt in den Anhängen enthalten:

B - Umsatzsteuer

C - Bauabzugssteuer

D - Ertragsteuer

### **4.1. Umsatzsteuer**

Bis zum 31.12.2022 („Altes Recht“) unterliegt die Stadt Ilsenburg nur mit ihren Betrieben gewerblicher Art (BgA) der Umsatzsteuer. Ab dem 01.01.2023 sind juristische Personen des öffentlichen Rechts grundsätzlich als Unternehmer anzusehen. Dadurch werden weitere Bereiche und Tätigkeiten der Stadt der Umsatzbesteuerung unterliegen. Hierbei gilt es zu beachten, dass jede auf privatrechtlicher Grundlage erbrachte Leistung der Stadt ab dem 1. Euro umsatzsteuerpflichtig wird. Leistungen, die im Rahmen der öffentlichen Gewalt und damit auf öffentlich-rechtlicher Grundlage (z. Bsp. einer Satzung) erbracht werden, müssen nach dem § 2b UStG detailliert geprüft werden. Diese Leistungen bleiben nur von der Umsatzsteuer befreit, wenn keine größeren Wettbewerbsverzerrungen vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die damit erzielten (gleichartigen) Umsätze jährlich unter 17.500 Euro liegen.

Im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Richtigstellung hat der fachlich zuständige Mitarbeiter die Entscheidung zu treffen, ob eine Umsatzsteuerrelevanz vorliegt. Hierfür hat die Kämmerei in Abstimmung mit dem Steuerbüro eine Vorab einschätzung in der „Fallsammlung und umsatzsteuerliche Einordnung der Erträge der Stadt Ilsenburg (Harz)“ vorgenommen, ob eine umsatzsteuerbare, -freie oder -pflichtige Leistung vorliegt. Weiter wird im bekannten Buchungs-ABC auf die entsprechenden Sachkonten hingewiesen werden. Sollten dennoch Unklarheiten bestehen, helfen die Mitarbeiter in der Kämmerei weiter.

In diesem Zusammenhang kommen den Eingangs- und Ausgangsrechnungen einer besonderen Bedeutung zu. Die Ausgangsrechnungen der Stadt Ilsenburg (Harz) müssen künftig den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechnung gemäß dem Umsatzsteuerrecht (§14 UStG) entsprechen. Genauso sollen sämtliche Eingangsrechnungen künftig den umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen genügen (siehe Anhang B – V). Im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Richtigstellung muss daher künftig geprüft werden, ob die Formalien – die auch für den Vorsteuerabzug relevant sind – eingehalten wurden, z. B. die richtige Adressierung der Rechnung oder korrekter Ausweis der Umsatzsteuer. Fehlerhafte Rechnungen können bei einer Betriebsprüfung zu hohen Steuernachzahlungen führen. Bei fehlerhaften oder unvollständigen Eingangsrechnungen sollte daher bei der rechnerischen/sachlichen Prüfung vom Sachbearbeiter eine Stornorechnung und eine berichtigte Rechnung vom Lieferanten schriftlich abgefordert werden. Die Abforderung sollte im Rechnungsworkflow vermerkt werden (entweder im Bemerkungsfeld oder indem die Mail als Zusatzdokument angehängt wird). Im Anhang B – VI befindet sich ein Musterschreiben für die Abforderung einer berichtigten Rechnung. Wurde die fehlerhafte bzw. unvollständige Rechnung bereits im Rechnungsworkflow eingescannt, sind die Stornorechnung und die berichtigte Rechnung im Workflow als Zusatzdokument anzuhängen. Außerdem sind die erfassten Kopfdaten im Rechnungsworkflow (Rechnungsbetrag, Rechnungsnummer, Belegdatum) entsprechend der berichtigten Rechnung ggf. zu korrigieren.

Folgende Arbeitshilfen werden unter **Anhang B – Umsatzsteuer** - zur Verfügung gestellt:

Anhang B - I	Prüfschema zur Anwendung des § 2b UStG
Anhang B - II	Übersicht der von der Finanzverwaltung veröffentlichten Schreiben zum Thema Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
Anhang B - III	Auflistung steuerpflichtige Geschäftsvorfälle Stadt Ilsenburg (Harz)
Anhang B - IV	Aufbau einer ordnungsgemäßen Rechnung (Muster)
Anhang B - V	Checkliste für eine Eingangsrechnung
Anhang B - VI	Musterschreiben Rechnungskorrektur

#### **4.1.1 Umsatzsteuer – Besonderheit bei Lieferungen u. Leistungen aus d. Ausland**

Werden Lieferungen und Leistungen aus einem anderen EU-Mitgliedsland bezogen, liegt umsatzsteuerrechtlich ein sog. innergemeinschaftlicher Erwerb vor. Umsätze aus einem innergemeinschaftlichen Erwerb unterliegen nach § 1 Abs.1 Nr. 5 UStG der Umsatzsteuer. In solchen Fällen liegt eine Umkehr der Steuerlast vor. D.h. dass nicht der Lieferant bzw. der leistende Unternehmer, sondern die Stadt Ilsenburg als Leistungsempfänger verpflichtet ist, die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt anzumelden und abzuführen. Gleiches gilt bei Lieferungen und Leistungen aus Nicht-EU-Ländern (Drittländer) wie z. Bsp. USA, Kanada, China, Schweiz, Norwegen oder Großbritannien. Auch hier muss die Stadt Ilsenburg Umsatzsteuer abführen. Bei sämtlichen Lieferungen, Leistungen und Auftragsvergaben aus dem Ausland (mit Ausnahme von Einkäufen über Amazon) wird darum gebeten, Rücksprache mit der Kämmerei zu halten. Nach Rücksprache kann dann dem Lieferanten bzw. dem leistenden Unternehmen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.) der Stadt Ilsenburg mitgeteilt werden, damit dieser die Ust-IdNr. bereits auf der Rechnung ausweisen kann.

Alle Leistungsbezüge aus dem Ausland (Mit Ausnahme von Einkäufen über Amazon) werden einheitlich behandelt. Dies führt dazu, dass Rechnungen aus dem Ausland vom Lieferanten immer ohne Ausweis der Umsatzsteuer erfolgen. Die Stadt Ilsenburg ist dann für die korrekte Versteuerung selbst verantwortlich. Ein Vorteil dabei ist, dass so der deutsche Steuersatz mit 19 % zum Tragen kommt, der im Vergleich zu angrenzenden Nachbarländern (Österreich 20 %, Dänemark 25 %) relativ niedrig ist, wodurch die Steuerlast verringert werden kann. Außerdem ist die Stadt bei Eingangsrechnungen, die in den unternehmerischen Bereich fallen, gleichzeitig wieder zum Vorsteuerabzug berechtigt.

#### **4.1.2 Umsatzsteuer – Besonderheit Amazon Business-Konto**

Die Stadt Ilsenburg verfügt über ein „Amazon-Business-Konto“, über das verschiedene Benutzer zentral Einkäufe/Bestellungen vornehmen können. In den Einkaufsrichtlinien des Amazon-Kontos wurden Einstellungen vorgenommen, damit nur Produkte und Artikel angezeigt werden, für die eine Rechnung mit ausgewiesener deutscher Umsatzsteuer ausgestellt wird. Weiterhin erlaubt das Amazon-Konto nur Einkäufe auf Rechnung mit einem maximalen Einkaufswert von 500 Euro (die Grenze kann im Einzelfall angehoben werden).

#### **4.2. Bauabzugssteuer**

Die Bauabzugssteuer ist eine Form der Besteuerung, die die illegale Beschäftigung im Baugewerbe eindämmen soll. Erbringt ein Unternehmen (Leistender) eine Bauleistung an eine

juristische Person des öffentlichen Rechts (Leistungsempfänger = Stadt Ilsenburg), so ist der Leistungsempfänger verpflichtet 15 % der Rechnungssumme einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Bauleistungen sind alle Leistungen, die im Zusammenhang der Herstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen. Die Bauleistung muss unmittelbar eine Substanzveränderung im Sinne einer Substanzerweiterung, Substanzverbesserung oder Substanzbeseitigung bewirken. Im Anhang C -I befindet sich eine Übersicht, welche Leistungen als Bauleistungen einzustufen sind.

### Ausnahmen

Die Pflicht zum Steuerabzug entfällt, wenn der Stadt zum Zeitpunkt der Auszahlung eine gültige Freistellungsbescheinigung von dem leistenden Unternehmer vorliegt. Eine Freistellungsbescheinigung kann dem leistenden Unternehmer nur von dem für ihn zuständigen Finanzamt ausgestellt werden. Zuständig für die Abforderung einer gültigen Freistellungsbescheinigung sowie für die Prüfung, ob der Stadt eine gültige Freistellungsbescheinigung vorliegt, ist die Kämmerei. Die Freistellungsbescheinigungen werden unter <Z:\Doppik\Freistellung Bauabzugssteuer> abgelegt.

Der Steuerabzug muss weiterhin nicht vorgenommen werden, wenn die Leistung vom gleichen Unternehmen im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5.000 € nicht übersteigen wird. Die Überwachung dieser Freigrenze erfolgt ebenfalls durch die Kämmerei

### Abführung des Steuerabzugs

Bei fehlender Freistellungsbescheinigung muss die Stadt Ilsenburg die einbehaltene Bauabzugssteuer bis zum 10. Tag des Folgemonats bei dem für den Leistenden zuständigen Finanzamt anmelden und sie dorthin abführen. Das zuständige Finanzamt und deren Bankdaten können auf der Seite des Bundeszentralamtes für Steuern abgerufen werden ([https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamt-suche\\_node.html](https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamt-suche_node.html)). Die Anmeldung des Steuerabzuges erfolgt über einen amtlichen Vordruck (abrufbar über <https://mf.sachsen-anhalt.de/steuern/steuervordrucke/steuerabzug-bei-bauleistungen>). Wird der Steuerabzug nicht ordnungsgemäß durchgeführt, haftet die Stadt als Leistungsempfängerin für den nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag (§ 48a Abs. 3 Satz 1 EStG).

Folgende Arbeitshilfen werden unter **Anhang C – Bauabzugssteuer-** zur Verfügung gestellt:

Anhang C – I	Übersicht über Bauleistungen - Beispielfälle
Anhang C – II	Beispiel Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen

#### 4.3. Ertragssteuern/Kapitalertragssteuern (Körperschaftsteuer; Gewerbesteuer)

Bis zum 31.12.2022 („Altes Recht“) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts nur dann als Unternehmer zu betrachten, wenn sie einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) betreiben. Als BgA gilt jede Einrichtung der Stadt, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der Stadt wirtschaftlich heraushebt. Gewinnerzielungsabsicht und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind allerdings keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen eines BgA. Von einer wirtschaftlichen Bedeutsamkeit wird ausgegangen, wenn die Umsätze aus gleichartigen Tätigkeiten innerhalb eines Kalenderjahres mehr als 45.000 € betragen. Wegen Überschreiten der Umsatzgrenze bei der Kurtaxe unterhält die Stadt Ilsenburg im Bereich Tourismus seit mehreren Jahren den „BgA Fremdenverkehr“. Mit Gewinnen dieses BgA unterliegt die Stadt bereits vor dem 31.12.2022 der Körperschaftsteuer und bei nachhaltiger Gewinnerzielungsabsicht auch der Gewerbesteuer. Der BgA bleibt auch nach dem 31.12.2022 bestehen, sodass alle Erträge und Aufwendungen/Investitionen, die diesen BgA betreffen, weiterhin über die eigene Kostenstelle 575101 mit dem dazugehörigen Kostenträger 5751\* verbucht werden.

Eine Auflistung steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle befindet sich unter Anhang B – III. Hier erfolgte neben der umsatzsteuerlichen auch eine ertragssteuerliche Bewertung.

Einer besonderen Bedeutung kommt das zwingende Führen eines steuerlichen Einlagekontos ab 2022 für jeden Betrieb gewerblicher Art zu.

Die Stadt Ilsenburg (Harz) erhält über die Beteiligung an der KOWISA GmbH Ausschüttungen, die dem Steuerabzug unterliegen. Auch können im Rahmen der Geldanlage Zinsen erwirtschaftet werden, die ebenfalls dem Kapitalertragssteuerabzug unterliegen. Für Kommunen sind teilweise Freistellungen möglich. Die Beantragung der Freistellungsbescheinigung obliegt dem Kassenleiter.

Folgende Arbeitshilfen werden unter **Anhang D – Ertragssteuer-** zur Verfügung gestellt:

Anhang D - I	Prüfschema – Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art ja / nein
Anhang D - II	Aktuelle Freistellungsbescheinigung für Kapitalerträge

#### 4.4. Lohnsteuer

Die Lohn- und Bezügerechnung übernimmt im Auftrag der Stadt die KID Magdeburg. Es erfolgt hierzu monatlich die Abstimmung mit dem Hauptamt der Stadt Ilsenburg (Harz). Die Kontrolle und sachliche und rechnerische Richtigstellung obliegt dem Hauptamt. Weitere lohnsteuerrechtliche Aspekte sind auch bei der Reisekostenabrechnung oder bei der Gewährung von Sachbezügen zu beachten

#### **4.5. Grundsteuerreform/Änderungsanzeigen**

Für eigene städtische Grundstücke ist die Stadt Ilsenburg selbst Steuerpflichtige und im Zuge der Grundsteuerreform ebenso wie alle Eigentümer verpflichtet, auf den Stichtag 01.01.2022 eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes gegenüber dem Finanzamt abzugeben. Für die Grundsteuererklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwertes, welche bis zum 31.10.2022 einzureichen sind, ist das Bauamt/ Team Liegenschaften verantwortlich. Sonstige Meldungen oder Änderungsanzeigen für städtische Grundstücke sind ebenso vom Bereich Liegenschaften vorzunehmen.

#### **4.6. Künstlersozialkasse / GEMA**

Für öffentliche Veranstaltungen, an denen in irgendeiner Weise Künstler/innen beteiligt sind (nicht nur Musiker und Theater, sondern jegliche Kunstform, künstlerische Darbietungen) müssen vom Veranstalter Beiträge an die Künstlersozialkasse gezahlt werden. Ebenso müssen solche Veranstaltungen bei der GEMA angemeldet werden.

### **5. Steuererklärungen und Steueranmeldungen**

Für den Bereich der Umsatzsteuer muss die Stadt ab dem 01.01.2023 monatlich alle Umsätze und Vorsteuern beim Finanzamt anmelden. Bis zum 31.12.2022 waren diese Voranmeldungen nur für den BgA-Tourismus erforderlich. Für die Umsatzsteuer ist von der Stadt in jedem Jahr im Dezember eine Dauerfristverlängerung beim Finanzamt zu beantragen. Mit der Dauerfristverlängerung verlängert sich die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen um einen Monat. So muss die Umsatzsteuervoranmeldung für Januar 2023 ohne Dauerfristverlängerung bis zum 10. Februar 2023 und mit Dauerfristverlängerung erst bis zum 10. März 2023 beim Finanzamt eingehen. Durch die beantragte Dauerfristverlängerung muss die Stadt eine Sondervorauszahlung an das Finanzamt leisten. Diese beträgt 1/11 der Summe der USt.-Vorauszahlungen und muss bis spätestens 10. Februar des Kalenderjahres entrichtet werden. Zudem ist für das gesamte Kalenderjahr eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt anzumelden. Sowohl für die monatlichen Voranmeldungen als auch für die Umsatzsteuerjahresmeldungen ist die Kämmerei verantwortlich.

Des Weiteren muss die Stadt jährlich eine Körperschaftssteuererklärung und ggf. eine Gewerbesteuererklärung für den BgA-Fremdenverkehr an das Finanzamt übermitteln. Hierzu wurde das externe Steuerbüro Rüger von der Stadt beauftragt, für den BgA- Fremdenverkehr jährlich einen separaten Jahresabschluss nebst Gewinnermittlung zu erstellen. Nach Durchsicht und Zustimmung der Kämmerei übermittelt das Steuerbüro den erstellten Jahresabschluss sowie die Gewerbe- und Körperschaftssteuererklärungen an die Finanzverwaltung.

Die Lohnsteueranmeldung erfolgt durch den externen Dienstleister KID. Die Prüfung und sachliche und rechnerische Richtigstellung obliegt dem Hauptamt der Stadt Ilsenburg (Harz.

## **6. Organisation**

### **6.1. Allgemein**

Die Tax Compliance – Organisation betrifft die Festlegung von klaren Rollen, Verantwortlichkeiten und einer individuellen Ablauforganisation für den gesamten Verwaltungsbereich.

Die Einhaltung steuerlicher Vorschriften ist eine verwaltungsweite Aufgabe, die nur durch das Zusammenwirken mehrerer Organisationseinheiten erfüllt werden kann. In den Fachämtern sind die jeweiligen Leiter im Rahmen ihrer Führungsverantwortung für die steuerlichen Sachverhalte zuständig (Steuerverantwortliche). Im Vertretungsfall muss auch der Vertreter über ausreichende steuerliche Kenntnisse verfügen, um steuerlich relevante Sachverhalte zu erkennen und zur steuerlichen Deklaration oder Würdigung an die Steuerstelle weiterzureichen (z. B. innergemeinschaftliche Erwerbe von Gegenständen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten oder Bezug von Dienstleistungen von im Ausland ansässigen Unternehmen). Die Kämmerei gilt als zentraler Ansprechpartner für sämtliche steuerlichen Angelegenheiten ggf. unter Einschaltung eines Steuerberaters. Wahrheits- und fristgemäße Steuermeldungen- und Zahlungen können dabei regelmäßig organisatorische Anpassungen erforderlich machen. Die Kämmerei hat dafür Sorge zu tragen, notwendige Änderungsbedarfe der Verwaltungsleitung mitzuteilen. Eine Ausnahme gilt für die Lohnsteuer – hier ist das Hauptamt zuständig.

Die zur Steuerdeklaration notwendigen Informationen sind von den Fachämtern vollumfänglich zeitnah zur Verfügung zu stellen. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld.

Steuerrechtliche Themen sind insbesondere zu erwarten:

- beim Abschluss von Verträgen/Zweckvereinbarungen,
- bei der Veränderung der gesellschaftlichen Struktur (Beteiligungsmanagement),
- bei Leistungen an das Personal,

- bei der Beschaffung und Veränderung der IT-Systemlandschaft,
- bei der Beschaffung insbesondere von Bau- oder Beförderungsleistungen einschließlich Fördermittel,
- bei der Zurverfügungstellung von Personal- und Sachmitteln und
- bei der Erbringung von Leistungen gegen Entgelt.

Die Kommunikation gegenüber Dritten oder die rechtliche Würdigung steuerlicher Themen obliegt nur der Kämmerei als Steuerstelle.

Die Weitergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-ID) der Stadt Ilsenburg (Harz) darf nur durch das Amt für Finanzen / Steuerstelle erfolgen. Die Erforderlichkeit muss begründet werden.

Die Beantwortung von Fragen der Finanzverwaltung bzw. das Stellen von Anfragen an diese Behörde obliegt ebenfalls nur der Steuerstelle für die Umsatz- und Ertragssteuer.

## **6.2. Aufbau, Zuständigkeiten und Aufgaben**

Die Stadt Ilsenburg (Harz) ist sich ihrer steuerlichen Pflichten bewusst. Sämtliche Organisationseinheiten haben die steuerlichen Bestimmungen bei bereits bekannten Geschäftsvorgängen zu beachten.

Eine Auflistung steuerpflichtiger Geschäftsvorfälle befindet sich unter Anhang B - III. Sollten neue Tätigkeiten gegen Entgelt oder Gebühr ausgeübt werden, ist die Kämmerei vor der Tätigkeitsausübung hinzuzuziehen. Auf Basis der bereitgestellten Informationen entscheidet die Kämmerei, ob eine neue steuerlich relevante Tätigkeit vorliegt bzw. ob und in welchem Umfang ein externer Berater hinzugezogen werden soll. Sollte aufgrund der Tätigkeit ein neuer Betrieb gewerblicher Art vorliegen, ergeben sich weitere Erklärungspflichten gegenüber der Finanzverwaltung (siehe 4.3). Alle Erträge und Aufwendungen, die den BgA betreffen, sind dann über eine eigene Kostenstelle zu verbuchen.

Zuständig für die Steueranmeldungen und die Anmeldungen für die Künstlersozialkasse /GEMA der Stadt ist

- für die Umsatzsteuer und die Ertragssteuer das Amt für Finanzen (ggf. unter Einbeziehungen des externen Steuerberaters),
- für die Lohnsteuer das Hauptamt in Abstimmung mit dem externen Dienstleister,
- für die Grundsteuer das Bauamt (Bereich Liegenschaften) und

- für die Künstlersozialabgabe das Amt für Finanzen, Bildung und Kultur – Team Bildung und Kultur.

Die Daten für die Umsatzsteueranmeldungen werden dem Buchhaltungssystem entnommen. Die Kontierung und damit die Hinterlegung von Steuerschlüsseln erfolgt im Rahmen der sachlichen und rechnerischen Richtigstellung. Des Weiteren ist die Geschäfts- und die Anlagenbuchhaltung im Amt für Finanzen zentral organisiert, so dass hier stichprobenartig die korrekte Zuordnung des Sachkontos und eine Belegprüfung vorgenommen wird.

Des Weiteren begleitet das Amt für Finanzen steuerliche Prüfungen der Finanzverwaltung, holt Auskünfte bei der Finanzverwaltung ein und setzt die Verwaltungsleitung über steuererhebliche Vorgänge in Kenntnis.

Sämtliche Organisationseinheiten haben im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung die steuerlichen Bestimmungen zu beachten.

## **7. Programm**

### **7.1. Allgemein**

Ziel des Tax-Compliance-Programms ist es, Maßnahmen festzulegen, die den festgestellten Risiken entgegenwirken. Das Tax-Compliance-Programm umfasst auch die bei festgestellten Compliance-Verstößen zu ergreifenden Maßnahmen.

Die Stadt Ilsenburg (Harz) begegnet den steuerlichen Risiken durch eine gelebte Kultur der zutreffenden Steuerdeklarationen.

Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen mit vorbeugendem Charakter in die Abläufe der Verwaltung integriert:

- Die Zuständigkeitsregelung sowie die Funktionstrennungen sind eingerichtet. Es liegen Unterschriftenregelungen und Berechtigungskonzepte vor, so dass der ordentliche Geschäftsgang gewährleistet ist.
- Die Vertretungsregelungen der Steuerverantwortlichen sind schriftlich dokumentiert.
- Neue Entwicklungen im Steuerwesen werden durch die strukturierte Auswertung von Fachnachrichten identifiziert und soweit möglich intern umgesetzt.
- Die Steuerstelle (Kämmerei) und die Steuerverantwortlichen (Bürgermeister und Amtsleiter) werden regelmäßig intern und bei Bedarf extern geschult. Die Unterrichtung der

Steuerverantwortlichen obliegt der Steuerstelle und erfolgt in der Regel durch schriftliche Richtlinien und Rundschreiben.

- Die Bearbeitung von besonderen Sachverhalten ist verbindlich geregelt.
- Die Dokumentationen der Abläufe und Belege sind entsprechend den Vorgaben des kommunalen Haushaltsrechts institutionalisiert und werden überprüft.
- Vor Abschluss von Verträgen/Vereinbarungen ist die Kämmerei (Steuerstelle) grundsätzlich einzubeziehen, um eine steuerliche Relevanz zu prüfen. Dafür wird ein Vertragsmanagement aufgebaut. Bereits abgeschlossene Verträge werden sukzessive überprüft und einbezogen.
- Die Bearbeitung der Lohnsteuermeldungen obliegt dem Hauptamt in Zusammenarbeit mit dem externen Dienstleister für die Bezügerechnung. Es ist eine Funktionstrennung mit Vertreterregelung eingerichtet.
- Relevante Sachverhalte zur Künstlersozialkasse sind vom Teamleiter Bildung und Kultur federführend zu bearbeiten. Die Steuerstelle ist zu informieren.
- Die Bearbeitung und Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Umsatzsteuer-Jahreserklärungen sowie die ertragssteuerlichen Jahreserklärungen obliegt der Steuerstelle. Die Jahreserklärungen erfolgen unter Einbindung eines externen Dienstleisters als steuerlichen Berater. Der jeweilige gesetzliche Vertreter unterzeichnet die Erklärungen vor der Abgabe bei dem Finanzamt.
- Werden die steuerlichen Tätigkeiten mit der Unterstützung eines externen Dienstleisters erfüllt, ist in der Organisation sicherzustellen, dass alle steuerlich relevanten Daten gesammelt und rechtzeitig an den Dienstleister übergeben werden.
- Folgende Maßnahmen mit aufdeckendem Charakter werden in die Abläufe der Verwaltung integriert:
  - Vier-Augenprinzip,
  - die Systematische Auswertung von Daten auf Besonderheiten (Datenanalyse, Analytische Plausibilitäten, filtern IBAN nach ausländischen IBANs),
  - In aussagekräftiger Stichprobe überprüft die Steuerstelle die gebuchten Anordnungen, ob ein umsatzsteuerbarer und umsatzsteuerpflichtiger Umsatz vorliegt, der zutreffende Steuersatz verwendet wurde, die Rechnung den formalen Vorgaben entspricht und welche Vertragspartei der Steuerschuldner ist. Soweit notwendig, veranlasst die Steuerstelle die Korrektur der Erfassung,
  - Bei teilweise steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen, wie z. B. in den Turnhallen, ist vor Abgabe der Erklärung eine Überprüfung und Korrektur der steuerpflichtigen und steuerfreien Anteile durch die Steuerstelle vorzunehmen,

- Die Steuerstelle kontrolliert und überwacht die Bekanntheit und Umsetzung der TCM- Richtlinien in einer angemessenen Zahl von Stichproben.

## **7.2. Risiko-Kontroll-Matrix für die einzelnen Steuerarten**

Im Anhang E werden Risiken analysiert und Maßnahmen aufgeführt, die das Risiko von steuerlichen Fehlverhalten im Bereich der Umsatzsteuer vermindern. Eine solche Risiko-Kontrollmatrix wird auch für die übrigen steuerrelevanten Bereiche noch erstellt.

## **7.3. Vertragsmanagement**

Künftig ist vor Abschluss eines Vertrages die Kämmerei / Steuerstelle einzubeziehen. Es wird im Rahmen eines Dokumentenmanagementsystem ein Vertragsmanagement aufgebaut.

## **7.4. Rechnungslegung über Rechnungsvorlagen in Nsys**

Bei einer Rechnungsstellung müssen die steuerlichen Folgen zutreffend gewürdigt werden. Bei unternehmerischen Rechnungen ist die Umsatzsteuer auszuweisen. Außerdem sind die sonstigen Anforderungen an Rechnungen nach § 14 UStG einzuhalten. Dafür werden in NSYS Rechnungsvorlagen hinterlegt, die für Erträge ab 01.01.2023 zwingend genutzt werden müssen. Nur so kann sichergestellt werden, dass sämtliche steuerrechtliche Anforderungen (z. B. fortlaufende Rechnungsnummern) erfüllt sind.

Die Rechnungen werden künftig dezentral erstellt und von der Geschäftsbuchhaltung verbucht. Eine Anleitung zur Verfahrensweise befindet sich im Anhang F.

## **7.5. Schulung der Mitarbeiter**

Es werden Schulungen und Workshops bzw. Erfahrungsaustausch der Mitarbeiter in der Stadtverwaltung angeboten. Im Dezember 2022 wird für alle Mitarbeiter der Verwaltung, den Grundschulen (Direktor und Schulsekretärin), die Leitung der Kindertagesstätte Darlingerode, der Bibliothek und des Museums ein Einführungskurs stattfinden. In 2023 wird angestrebt, dreimal jährlich (März, Juni und November) einen Erfahrungsaustausch mit Informationen über aktuelle rechtliche Entwicklungen durchzuführen. Ab 2024 soll mindestens zweimal jährlich eine entsprechende Veranstaltung durchgeführt werden.

Neue Mitarbeiter in der Stadtverwaltung erhalten eine Einweisung in das Tax Compliance Management System durch einen Mitarbeiter in der Kämmerei sowie Zugang zu einer Fortbildungsveranstaltung zu dem Thema.

## **8. Kommunikation**

Ziel der Tax Compliance-Kommunikation ist es, die betroffenen Mitarbeiter in den Tax-Compliance-Prozess zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten einzubinden, zu sensibilisieren und über das Programm und deren zugewiesene Rolle in diesem Programm zu informieren.

Das ist die Voraussetzung dafür, dass die jeweiligen Mitarbeiter ein Verständnis für ihre Aufgabe entwickeln und diese auch erfüllen können.

Von den jeweiligen Steuerverantwortlichen (Amtsleitern) sind die steuerlich relevanten Sachverhalte an die Steuerstelle in der Kämmerei weiterzuleiten. Fachliche Informationen und Vorgaben zum Umgang mit fachlichen Informationen sind von der Steuerstelle an die Fachämter weiterzureichen. Die im Rahmen von Kontrollen und Prüfungen identifizierten Fehler in der Behandlung von steuerlichen Sachverhalten sind umgehend dem relevanten Adressatenkreis zur Verfügung zu stellen.

Die Mitarbeiter der Stadt werden ermutigt, mögliche Verbesserungen im Hinblick auf den Tax Compliance-Prozess der Steuerstelle mitzuteilen.

## **9. Überwachung**

Die Einhaltung der organisatorischen Vorkehrungen und Maßnahmen der Steuer-Richtlinie ist regelmäßig einer sachgerechten Überprüfung durch die Steuerstelle in der Kämmerei zu unterziehen. Insbesondere Schnittstellenthemen und die Weiterleitung von Informationen an die Steuerstelle sind Gegenstand dieser Prüfungstätigkeit. Bei der Überprüfung festgestellte Verbesserungsmöglichkeiten werden umgesetzt und allen Beteiligten mitgeteilt. Voraussetzung für die Überwachung ist eine geeignete Dokumentation des TCMS. Auch die Kontrollmaßnahmen sollen schriftlich dokumentiert werden.

Bei Verstößen sind entsprechende strafrechtliche, disziplinarische oder arbeitsrechtliche sowie haftungsrechtliche Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls einzuleiten

Es finden künftig halbjährlich Beratungen zwischen dem Bürgermeister, dem externen Steuerberater und der Kämmerei statt. Die Beratungsergebnisse werden dokumentiert und bei Bedarf in die Steuerrichtlinie aufgenommen.

## 10. Anhang

A – Dienstanweisung Steuerangelegenheiten der Stadt Ilsenburg (Harz)

B – Umsatzsteuer

B - I: Prüfschema § 2b UStG

B - II: BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand

B - III: Auflistung steuerpflichtige Geschäftsvorfälle Stadt Ilsenburg (Harz)

B - IV: Aufbau einer ordnungsgemäßen Rechnung (Muster)

B - V: Checkliste für eine Eingangsrechnung

B - VI: Musterschreiben Rechnungskorrektur

C – Bauabzugssteuer

C – I: Übersicht über Bauleistungen - Beispielfälle

C – II: Beispiel Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen

D – Ertragssteuer

D – I: Prüfschema – Vorliegen eines Betriebs gewerblicher Art ja/ nein

D – II: Aktuelle Freistellungsbescheinigung für Kapitalerträge

E – Risiko-Kontrollmatrix

F – Rechnungserfassung in der Finanzsoftware

# **Anhang A – Dienstanweisung Steuerangelegenheiten der Stadt Ilsenburg (Harz)**

## **Dienstanweisung zur Besteuerung der Stadt Ilsenburg (Harz)**

Die Besteuerung der öffentlichen Hand hat nicht zuletzt durch die Neuregelung des § 2b UStG an Bedeutung gewonnen. Die Stadt Ilsenburg (Harz) ist sich ihrer steuerrechtlichen Verpflichtungen bewusst und wird alle notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Maßnahmen ergreifen, um eine angemessene Erfüllung dieser Pflichten sicherzustellen.

Die korrekte Erfüllung der obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen kann nicht allein durch einzelne Mitarbeiter in der Finanzverwaltung gewährleistet werden. Deshalb sind alle Beschäftigten dafür verantwortlich, zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen beizutragen. Hierzu muss bei allen Mitarbeitern ein Bewusstsein für steuerrechtliche Sachverhalte entstehen. Diese Dienstanweisung dient dazu, die Mitarbeiter für ihre Verantwortung in steuerrechtlichen Fragen zu sensibilisieren und ihre arbeits- und dienstrechtlichen Verpflichtungen zu konkretisieren.

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Dienstanweisung regelt die Erfüllung der steuerlichen Pflichten der Stadt Ilsenburg (Harz) im Bereich der Ertrags- und Umsatzsteuer.

(2) Die Dienstanweisung gilt in allen Bereichen der Stadt und ist von allen Beschäftigten zu beachten.

(3) Regelungen in dieser Dienstanweisung sind gegenüber spezielleren Regelungen oder Einzelanweisungen nachrangig.

### **§ 2 Gesamtverantwortung**

Der Bürgermeister ist als gesetzlicher Vertreter für die Einhaltung der steuerlichen Pflichten verantwortlich. Gemeinsam mit den Amtsleitern leitet, steuert und überwacht er den Geschäftsgang der gesamten Verwaltung. Die steuerlichen Pflichten und die hierfür getroffenen Regelungen sind durch den jeweiligen Amtsleiter als Steuerverantwortlicher in ihren jeweiligen Bereichen einheitlich und konsequent umzusetzen.

<b>Bürgermeister</b> <b>Gesamtverantwortung</b> Herr Loeffke Vertreter: Herr H. Fischer, Frau Schulz
---

Amtsleiter Steuerverantwortliche			
Hauptamt	Finanzen, Bildung und Kultur	Ordnung und Bürger-Service	Bauamt
Frau Schneckner	Frau Schulz <u>Vertreter:</u> Herr Jana  <b>Steuerstelle:</b> Leiter Frau Schulz  Sachbearbeiter: Herr A. Fischer  Vertreter: Frau Arndt  <b>Zentrale Geschäftsbuchhaltung:</b> Frau Winkler  Vertretung: Frau Arndt  <b>Zentrale Anlagenbuchhaltung:</b> Herr A. Fischer  Vertretung: Frau Arndt	Herr H. Fischer <u>Vertreter:</u> Frau Hoppstock	Herr Hotopp <u>Vertreter:</u> Frau Dumke-Fischer

### § 3 Steuerstelle

(1) Zur Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen wird eine Steuerstelle im Amt für Finanzen eingerichtet. Diese dient als Ansprechpartner für den Bürgermeister und die Steuerverantwortlichen.

(2) Die Steuerstelle kann sich zur Erfüllung der Aufgaben Erfüllungspersonen bedienen und steuerliche Beratung in erforderlichem Maße in Anspruch nehmen. Die Bewirtschaftungsbefugnis, die vergaberechtlichen Bestimmungen und die Geschäftsordnung für den Stadtrat ist zu beachten.

(3) Die Steuerstelle stellt die Erfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen sicher und dient als Ansprechpartner für die sonstigen Beschäftigten und den Bürgermeister. Sie hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass:

- Ausgangsumsätze steuerrechtlich zutreffend gewürdigt und gegebenenfalls in Steuererklärungen aufgenommen werden,

- ein Vorsteuerabzug bei Eingangsumsätzen vorgenommen wird, soweit dies rechtlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist und
- Betriebe gewerblicher Art als solche identifiziert und steuerlich korrekt behandelt werden.

Ihm obliegt ferner insbesondere

- die Überprüfung von Auslandsverhalten,
- die Ermittlung von Vorsteuerabzugsquoten sowie
- die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen.

(4) Der Amtsleiter für Finanzen hat regelmäßige Kontrollen innerhalb der Steuerstelle durchzuführen. Insbesondere vor Abgabe jeder Steuererklärung und Steuervoranmeldung sind die ermittelten Besteuerungsgrundlagen zu verproben oder auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen sowie vereinzelte Stichproben durchzuführen. Der Amtsleiter für Finanzen setzt den Bürgermeister über die Ergebnisse der Kontrollen in Kenntnis. Die konkreten Kontrollvorgaben werden im Steuerhandbuch näher geregelt

(5) Die Steuerstelle hat die weiteren Beschäftigten in angemessenem Umfang zu informieren und zu schulen. Sie kann weitere Maßnahmen treffen, um den notwendigen Informationsfluss zu ihr zu sichern.

(6) Der Steuerstelle allein obliegt die Kommunikation mit der Finanzverwaltung.

(7) Die Steuerstelle hat ein Steuerhandbuch im Rahmen des Tax Compliance Management Systems für die Stadt zu erstellen und zu pflegen, in dem alle steuerrechtlich relevanten Informationen zu sammeln und die steuerrelevanten Prozesse zu dokumentieren sind. Die dort getroffenen Regelungen sind Bestandteil der Dienstweisung und einzuhalten. Die Regelungen und Prozesse zur Erfüllung der steuerrechtlichen Pflichten werden einmal jährlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf fortgeschrieben (verantwortlich: Amt für Finanzen – Steuerstelle unter Einbeziehung Bürgermeister und externer Berater). Die Prüfung ist angemessen zu dokumentieren.

#### **§ 4**

#### **Allgemeine Pflichten der Beschäftigten**

(1) Alle Beschäftigten haben die steuerlichen Sorgfaltspflichten einzuhalten. Bei Zweifeln hinsichtlich der korrekten steuerlichen Behandlung von Sachverhalten ist die Steuerstelle hinzuzuziehen.

(2) Die Aufnahme neuer Tätigkeiten und der Abschluss von Verträgen ist mit der Steuerstelle im Amt für Finanzen abzustimmen. Beim Abschluss von Verträgen hat stets eine Abstimmung mit der Steuerstelle zu erfolgen.

(3) Bei Beschaffungsvorgängen mit Auslandsbezug ist die Steuerstelle vor Vertragsschluss einzubinden. Bei Beschaffungen über das Internet ist hierzu vor Bestellung zu prüfen, in welchem Land der Verkäufer seinen Sitz hat.

(4) Ändert sich der Umfang der unternehmerischen bzw. nichtunternehmerischen Nutzung eines beweglichen oder unbeweglichen Gegenstands, ist die Steuerstelle hierüber zu informieren.

(5) Erhalten Beschäftigte Kenntnis von Tatsachen, die auf eine nicht korrekte Anwendung des Steuerrechts schließen lassen oder aus denen sich anderweitige steuerrechtliche Risiken für die Stadt ergeben können, haben sie unverzüglich das Amt für Finanzen – Steuerstelle - zu informieren.

(6) Die Beschäftigten sind verpflichtet, die Steuerstelle bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und ihm die benötigten Auskünfte zu erteilen.

## **§ 5**

### **Steuerliche Pflichten bei der Feststellung der sachlichen Richtigkeit**

Mit der Feststellung der sachlichen Richtigkeit eines Anspruchs oder einer Zahlungsverpflichtung (§ 3 Abs.1 KomKBVO) ist zu prüfen, ob der Anspruch oder die Zahlungsverpflichtung einem Betrieb gewerblicher Art zugeordnet werden muss und ob sich umsatzsteuerrechtliche Veranlassungen ergeben. Bei der Prüfung einer Zahlungsverpflichtung (Eingangsrechnung) ist ferner zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Stadt zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Die Eingangsrechnungen müssen den rechtlichen und formalen Erfordernissen genügen. In Zweifelsfällen ist die Steuerstelle hinzuzuziehen.

## **§ 6**

### **Besondere Pflichten beim Ausstellen von Rechnungen**

(1) Rechnungen der Stadt dürfen nur von Beschäftigten ausgestellt werden, die hierzu nach der „Dienstanweisung zur Kassen- und Buchführung, zum Anordnungswesen und zur Arbeit mit dem Rechnungsworkflow“ befugt sind.

(2) Der Ersteller einer Rechnung trägt bei unternehmerischer Tätigkeit die Verantwortung für die korrekte Rechnungserstellung (§ 4 UStG), insbesondere für den zutreffenden Ausweis der Umsatzsteuer. In Zweifelsfällen ist die Steuerstelle hinzuzuziehen. Änderungen von Rechnungen nach Versand sind stets mit der Steuerstelle abzustimmen.

## **§ 7**

### **Sanktionen**

Die in dieser Dienstanweisung geregelten Verpflichtungen sind von allen Beschäftigten zu befolgen. Ein Verstoß kann arbeits- oder disziplinarrechtliche Schritte nach sich ziehen.

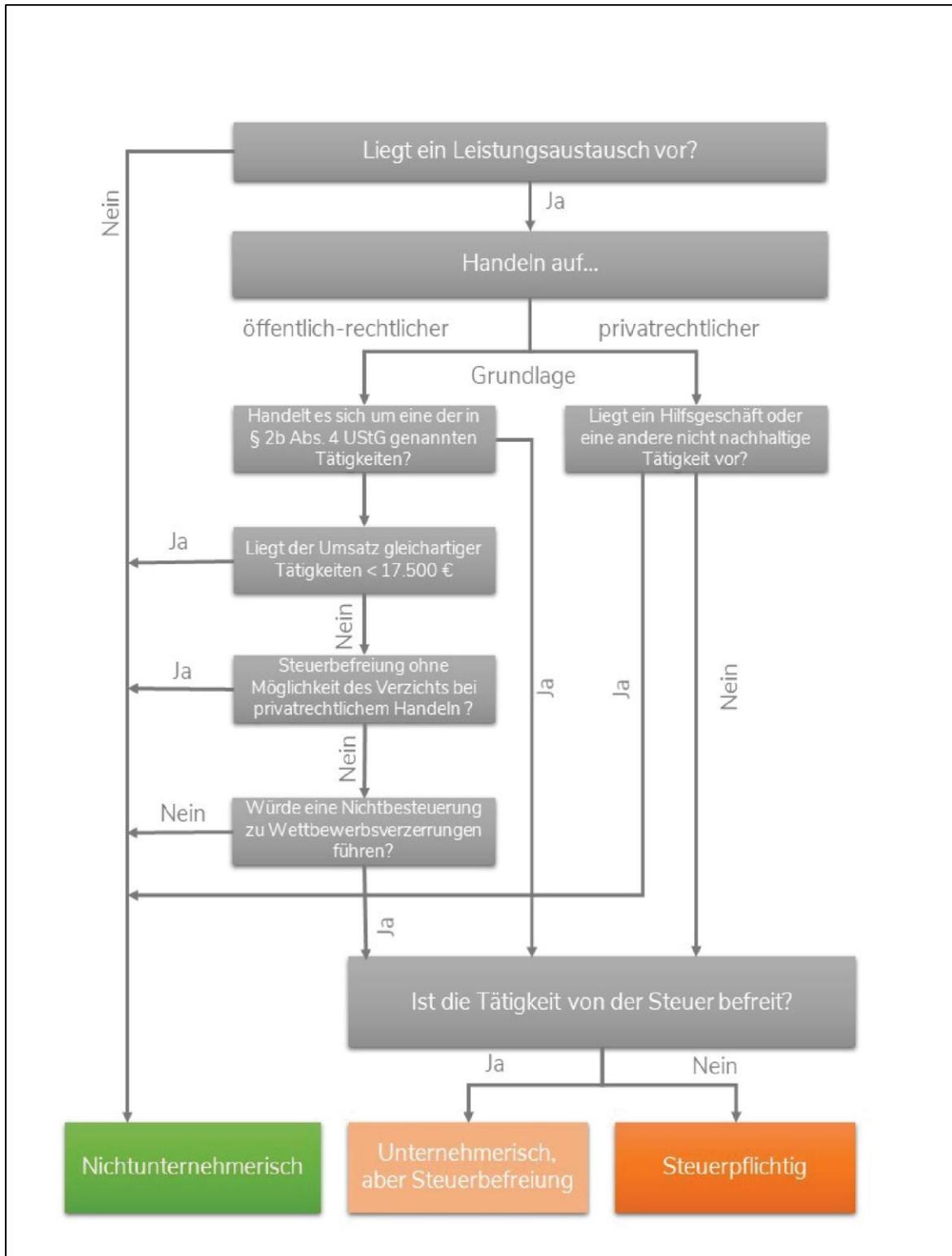
## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Dienstanweisung tritt mit ihrer Ausfertigung durch den Bürgermeister in Kraft und wird allen Beschäftigten gegen Unterschrift zur Kenntnis gebracht.

# Anhang B - Umsatzsteuer

## Anhang B - I: Prüfschema § 2b UStG



## Anhang B - II: BMF-Schreiben zur Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand

Inhalt	Link
BMF-Schreiben vom 16.12.2016: Allgemeine Anwendungsfragen zu § 2b UStG	<a href="#">BMF-Schreiben\1) BMF-Schreiben 16.12.2016 - Allgemeine Anwendungsfragen zu §2b UStG.pdf</a>
BMF-Schreiben vom 14.11.2019: Wettbewerbsverzerrung bei inter- kommunaler Zusammenarbeit	<a href="#">BMF-Schreiben\2) BMF-Schreiben 14.11.2019 - Wettbewerbsverzerrungen bzw. Wettbewerbsprü- fung bei interkommunaler Zusammenarbeit.pdf</a>
BMF-Schreiben vom 29.11.2019: Zum Anschluss und Benutzungszwang	<a href="#">BMF-Schreiben\3) BMF-Schreiben 29.11.2019 - Anschluss und Benutzungszwang.pdf</a>
BMF-Schreiben vom 20.02.2020: Fallbeispiele zur Anwendung von § 2b UStG	<a href="#">BMF-Schreiben\4) BMF-Schreiben 20.02.2020 - Fallbeispiele zur Anwendung von § 2b UStG.PDF</a>
BMF-Schreiben vom 09.07.2020: Fallbeispiele zur Anwendung von § 2b UStG	<a href="#">BMF-Schreiben\5) BMF-Schreiben 09.07.2020 - nochmals Fallbeispiele zur Anwendung von §2b UStG.pdf</a>
BMF-Schreiben vom 05.08.2020: zur Konzessionsabgabe	<a href="#">BMF-Schreiben\6) BMF-Schreiben 05.08.2020 - Konzessionsabgabe.pdf</a>
BMF-Schreiben vom 23.11.2020: zum Friedhofs- und Bestattungswesen	<a href="#">BMF-Schreiben\7) BMF-Schreiben 23.11.2020 - Friedhofs- und Benutzungsgebühren.PDF</a>

Anhang B - III: Auflistung steuerpflichtige Geschäftsvorfälle Stadt Ilsenburg (Harz)

Bezeichnung	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Aufgabe/Tätigkeit	Erläuterungen relevanter Positionen/Buchungstext	öffentlich-rechtlich / privat-rechtlich	Ist-Erträge 2021 (netto)	Ust-Pflicht	Steuer-satz	Ertrags-steuerliche Berücksichtigung/BgA	Amt	Bemerkung
Hauptamt/ Innere Verwaltung	111301	1113000	446200	private Nutzung dienstlicher Kommunikationsmittel	Erstattung Telefonkosten von der Ilsenburger Freizeit-Bau GmbH	privat-rechtlich	120,00 €	Ja	19%	Nein	Hauptamt	
Liegenschaften und Gebäudemanagement	111701	1117412	441101	Erträge aus Mieten	Miete Bahnhof	privat-rechtlich	7.600,00 €	Ja	19%	Nein	Bauamt	Gem. § 4 Nr. 12 a) UStG ist die Vermietung u. Verpachtung grds. Steuerfrei. Gem. § 9 Abs. 1 UStG kann aber zur Steuerpflicht optiert werden, sofern der Vertragspartner ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erbringt
Liegenschaften und Gebäudemanagement	111701	1117100	441102	Erträge aus Pachten	Jagdrecht und Jagdhütte (Lüder)	privat-rechtlich	12.474,00 €	Ja	19%	Nein	Bauamt	Steuerpflichtiger Umsatz Siehe Abschn. 4.12.6 Abs. 2 Nr. 15 UStAE. Für die Jagdverpachtung gilt keine Steuerbefreiung, da hier nur das Jagdrecht, nicht aber das Grundstück selbst verpachtet wird.
Liegenschaften und Gebäudemanagement	111701	1117100	441102	Erträge aus Pachten	Wohnmobilparkplatz (Pacht Wanderlust Ilsetal, Anke Am Ende)	privat-rechtlich	5.396,00 €	Ja	19%	Nein	Bauamt	Steuerpflichtiger Umsatz nach § 4 Nr.12 S. 2 UStG Die Vermietung von Plätzen für das Abstellen von Fahrzeugen wird von der Steuerbefreiung ausgenommen.
Liegenschaften und Gebäudemanagement	111701	1117100	441102	Erträge aus Pachten	Fischereipachtverträge	privat-rechtlich	613,00 €	Ja	19%	Nein	Bauamt	Steuerpflichtiger Umsatz Siehe Abschn. 4.12.6 Abs. 2 Nr. 15 UStAE. Für die Verpachtung von Fischereirechten gilt keine Steuerbefreiung, da hier nur das Fischereirecht, nicht aber das Grundstück selbst verpachtet wird.
Stadtforst	555101	5551000	442101	Erträge aus Verkauf von Vorräten	Einnahmen aus Holzverkauf	privat-rechtlich	206.406,96 €	Ja	5,5%	Ja	Bauamt	5,5 % Ust. lt. § 24 UStG (Durchschnittsbesteuerung)
Konzessionen	530001	5311000	451101	Konzessionsabgaben	Erträge aus Stromkonzessionen	privat-rechtlich	358.080,31 €	Ja	19%	Nein	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	lt. BMF-Schreiben v. 05.08.2020 steuerbar und steuerpflichtig
Konzessionen	530001	5321000	451101	Konzessionsabgaben	Erträge aus Gaskonzessionen	privat-rechtlich	46.589,43 €	Ja	19%	Nein	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	lt. BMF-Schreiben v. 05.08.2020 steuerbar und steuerpflichtig
Konzessionen	530001	5331000	451101	Konzessionsabgaben	Erträge aus Wasserkonzessionen	privat-rechtlich	102.571,45 €	Ja	19%	Nein	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	lt. BMF-Schreiben v. 05.08.2020 steuerbar und steuerpflichtig
Sporthallen Ilsenburg, Darlingerode, Drübeck	424101 424102 424103	4241411 4241421 4241431	432101	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Nutzung Turnhalle	privat-rechtlich	75,00 €	Ja	19%	Nein	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	Nach derzeitiger Rechtsauffassung ist die Vermietung von Sporthallen grundsätzlich eine steuerpflichtige Leistung (vgl. BFH, Urteil v. 28.06.2017; Leistung besonderer Art)
			441104	Erträge Betriebskosten	Betriebskostenabrechnung	privat-rechtlich	-	Ja	19%	Nein	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	

Bezeichnung	Kostenstelle	Kostenträger	Sachkonto	Aufgabe/Tätigkeit	Erläuterungen relevanter Positionen/Buchungstext	öffentlich-rechtlich / privat-rechtlich	Ist-Erträge 2021 (netto)	Ust-Pflicht	Steuer-satz	Ertrags-steuerliche Berücksichtigung/BgA	Amt	Bemerkung
Sportlergaststätte Darlingerode	424105	4241451	441101	Erträge aus Mieten	Einnahme Kaltmiete Sportlergaststätte	privat-rechtlich	2.140,00 €	Ja	19%	Nein	Bauamt	Gem. § 4 Nr. 12 a) UStG ist die Vermietung u. Verpachtung grds. Steuerfrei. Gem. § 9 Abs. 1 UStG kann aber zur Steuerpflicht optiert werden, sofern der Vertragspartner ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erbringt
	424105	4241451	441104	Erträge Betriebskosten	Einnahme Betriebskosten Sportlergaststätte	privat-rechtlich	2.500,00 €	Ja	19%	Nein	Bauamt	
Freibad Ilsenburg	424201	4242000	432101	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Nutzungsgebühren Freibad	privat-rechtlich	13.504,50 €	Ja	7%	Nein	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	Derzeit auf privatrechtlicher Grundlage, damit ab dem 1. Euro steuerpflichtiger Umsatz.
Freibad Darlingerode	424202	4242000	432101			privat-rechtlich						
BgA Tourismus	575101	5751000	432101	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	Nutzung Öffentl. Toilette	privat-rechtlich	1.156,66 €	Ja	19%	Ja	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	Wegen Überschreiten der Umsatzgrenze (45.000 €) bei der Kurtaxe unterhält die Stadt Ilsenburg im Bereich Tourismus seit mehreren Jahren den „BgA Fremdenverkehr“.
		5751000	436101	Zweckgebundene Abgaben	Hatix-Beitrag	privat-rechtlich	40.970,60 €	Ja	7%			
		5751000	436107	Kurtaxe 7% Mwst.	Kurtaxe	öffentlich-rechtlich	157.369,94 €	Ja	7%			
Kunstgussmuseum	252101	2521000	442101	Erträge aus Verkauf von Vorräten	Verkauf Drucksachen, Mineralien, etc.	privat-rechtlich	7,49 €	Ja	7% u. 19%	Nein	Amt für Finanzen, Bildung und Kultur	Für Druckerzeugnisse ermäßigter Steuersatz 7 %, Mineralien voller Steuersatz 19 %
Bürgeramt und Standesamt	122701	1227132	442101	Erträge aus Verkauf von Vorräten	Verkauf Familienstammbücher	privat-rechtlich	496,35 €	Ja	7%	Nein	Amt für Ordnung und Bürgerservice	
Bürgeramt und Standesamt	122701	1227132	442101		Vermietung Stuhl Hussen	privat-rechtlich	-	Ja	19%	Nein	Amt für Ordnung und Bürgerservice	
Ruhender Verkehr	546101	5461000	432101	Nutzungsentgelte Parkplätze	Einnahmen Parkautomat	privat-rechtlich	152.362,40 €	Ja	19%	Nein	Amt für Ordnung und Bürgerservice	
Wertstoffhof, Containerplätze	537101	5371000	442101	Erträge aus Verkauf von Vorräten	Provision Verkauf Abfallsäcke	privat-rechtlich	180,00 €	Ja	19%	Nein	Amt für Ordnung und Bürgerservice	Stadt erhält eine Gutschrift von der Enwi
			446106	Sonst.pr.Leistungsentg.-Dienstleistungen	Betrieb Wertstoffhof	privat-rechtlich	11.661,00 €	Ja	19%	Nein		Stadt Ilsenburg stellt die Rechnung an die Enwi. Weiterberechnung für Flächennutzung erfolgt ohne MwSt. und für die Arbeitsleistung mit 19 % MwSt.
			446106	Sonst.pr.Leistungsentg.-Dienstleistungen	Unterhaltung Containerstellplätze	privat-rechtlich	10.528,10 €	Ja	19%	Nein		Stadt erhält eine Gutschrift von der Enwi
Bauhof	111311	1113100	442101	Erträge aus Verkauf von Vorräten	Einnahmen Verkauf, Bruchholz, Schrott	privat-rechtlich	1.918,20 €	Ja	5,50%	Nein	Bauamt	Bruchholz: 5,5 % Ust. lt. § 24 UStG (Durchschnittsbesteuerung) Schrott: Steuerschuldnerschaft Leistungsempfänger (19 %)

## Anhang B - IV: Aufbau einer ordnungsgemäßen Musterrechnung

Vollständiger Name und vollständige Anschrift des Leistungsempfängers	Musterlieferant XY Musterstr. 1, 12345 Musterstadt	Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers																																
ggf. Angabe USt-ID bei innergemeinschaftlicher Lieferung oder sonstiger Leistung innerhalb der EU	An Kunde Z (USt-ID) XY-Straße 100 11111 Stadt	Angabe der vom Finanzamt erteilten Steuernummer oder Angabe der vom Bundeszentralamt für Steuern erteilten USt-ID																																
Fortlaufende Rechnungsnummer	Rechnung Nr. 123	Ausstellungsdatum der Rechnung																																
Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Anzahlungen der Zeitpunkt der Anzahlung	Lieferung vom 25.03.2019	31. März 2019																																
Menge und handelsübliche Bezeichnung der Lieferung oder sonstigen Leistung	<table border="0"> <tr> <td></td> <td>Waren 7 %</td> <td>Waren 19 %</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1. 2 Kisten Bier</td> <td></td> <td></td> <td>20,00 €</td> </tr> <tr> <td>2. 20 Flaschen Sekt</td> <td></td> <td></td> <td>400,00 €</td> </tr> <tr> <td>3. 40 Beutel Milch</td> <td>25,00 €</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4. 30 Flaschen Speiseessig</td> <td>30,00 €</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="4"><hr/></td> </tr> <tr> <td>Summe Waren 7 %</td> <td>55,00 €</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Summe Waren 19 %</td> <td></td> <td></td> <td>420,00 €</td> </tr> </table>		Waren 7 %	Waren 19 %		1. 2 Kisten Bier			20,00 €	2. 20 Flaschen Sekt			400,00 €	3. 40 Beutel Milch	25,00 €			4. 30 Flaschen Speiseessig	30,00 €			<hr/>				Summe Waren 7 %	55,00 €			Summe Waren 19 %			420,00 €	Aufschlüsselung nach Steuersätzen Ausweis des Nettobetrages
	Waren 7 %	Waren 19 %																																
1. 2 Kisten Bier			20,00 €																															
2. 20 Flaschen Sekt			400,00 €																															
3. 40 Beutel Milch	25,00 €																																	
4. 30 Flaschen Speiseessig	30,00 €																																	
<hr/>																																		
Summe Waren 7 %	55,00 €																																	
Summe Waren 19 %			420,00 €																															
Hinweis auf etwaige Steuerbefreiung sowie Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG	Umsatzsteuer 0 %																																	
Anzuwendender Steuersatz	Umsatzsteuer 7 %	3,85 €																																
	Umsatzsteuer 19 %		79,80 €																															
	Rechnungsbetrag	58,85 €	499,80 €																															
	<b>Rechnungsbetrag Gesamt</b>		<b>558,65 €</b>																															
	Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ..... auf das Konto Nr. XXX BLZ XXX.																																	

### Wichtig:

Alle Eingangsrechnungen müssen künftig an die zentrale Rechnungsanschrift der Stadt adressiert werden:

Stadt Ilsenburg (Harz)  
Harzburger Straße 24  
38871 Ilsenburg (Harz)

Auch wenn Leistungen direkt für eine Grundschule oder KITA erbracht werden, bleibt die Stadt Ilsenburg Rechnungsempfänger. Die Grundschule / Kita sollte in dem Fall lediglich als Lieferadresse bzw. Leistungsort auf der Rechnung ausgewiesen werden.

## Beispiel fehlerhafte/ unvollständige Rechnungsadresse:

<p><b>Thomas Mann</b>                  Schulweg 2                  Darlingerode 14                  38871 Ilsenburg</p>		<p>Steuer-Nr.: 117/236/07185                  Tel.: 03943 6308213                  Fax: 03943 6308105</p>	
<p>Thomas-Mann-Grundschule                  Hort                  Darlingeröder Schulweg 2                  38871 Ilsenburg - Darlingerode</p>		<p>Zahlen Sie mit Girocode</p>	
<p><b>Rechnung</b></p>		<p><b>Bei Überweisung bitte angeben:</b></p> <p>Rechnung Nr. <b>K-22-02699</b>                  Kunden Nr. <b>04-024-2</b>                  Datum <b>14.10.2022</b></p> <p>für Gebäude:                  Darlingeröder Schulweg 2                  38871 Ilsenburg - Darlingerode</p>	
<p>Leistungsbezeichnung</p> <p><b>Thomas-Mann-Grundschule, KG Hort</b></p>		<p>Betrag EUR</p> <p>1 54,56</p> <p>+ 19 % MwSt. 10,37</p> <p><b>Rechnungsendbetrag EUR 64,93</b></p>	
<p>Zahlbar ohne Abzug bis zum 28.10.2022                  Bitte beachten Sie unsere neue Bankverbindung ab dem 15.08.2022</p>			

## Beispiel korrekte/ vollständige Rechnungsadresse:

<p><b>amazon business</b></p>		<p>Rechnung</p>	
<p>STADT ILSENBURG (HARZ)                  HARZBURGER STR. 24                  ILSENBURG (HARZ), SACHSEN-ANHALT, 38871                  DE</p>		<p><b>Zahlbar innerhalb von 30 Tagen</b>                  Verkauf von Amazon EU S.à r.l.</p> <p>Rechnungsdatum / Lieferdatum: 19.10.2022                  Rechnungsnummer: DE23RKFYAEUD                  Zahlungsbedingungen: 30 Tage netto                  Kundennummer: A2N5CDUQV688GM                  Zahlungsbetrag: 31,37 €</p> <p>Umsatzsteuer erklärt durch: Amazon EU S.a.r.l.                  USt-IDNr.: Import-OSS</p>	
<p>Um unseren Kundenservice zu kontaktieren, besuchen Sie <a href="http://www.amazon.de/contact-us">www.amazon.de/contact-us</a></p>			
<p>Rechnungsadresse</p> <p>Stadt Ilsenburg (Harz)                  Harzburger Str. 24                  Ilsenburg (Harz), Sachsen-Anhalt, 38871                  DE</p>	<p>Lieferadresse</p> <p>Frederike Hartmann                  Thomas Mann Grundschule, Darlingeröder                  Schulweg 2                  Ilsenburg (harz), 38871                  DE</p>	<p>Verkauft von</p> <p>Amazon EU S.à r.l.                  38 avenue John F. Kennedy                  L-1855                  Luxemburg</p>	
<p><b>Bestellinformationen</b></p> <p>Bestelldatum: 11.10.2022                  Bestellnummer: 306-9871782-9591555                  Auftraggeber: Thomas-Mann-Grundschule</p>			

**Anhang B – V: Checkliste Eingangsrechnung**

<b>Enthält die Rechnung folgende Angaben?</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers		
Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers		
Vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers		
Ausstellungsdatum		
Rechnungsnummer		
Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistung		
Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung		
Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (aufgeschlüsselt nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungsvorschriften)		
Anzuwendender Steuersatz		
Auf Entgelt entfallender Steuerbetrag oder im Falle einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt, oder in Reverse-Charge-Fällen ein Hinweis auf die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG		

## Anhang B – VI: Musterschreiben Rechnungskorrektur

Ihre Rechnung Nr. .... vom .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang der o. a. Rechnung, die wir grundsätzlich auch gerne begleichen wollen. Voraussetzung für unseren Vorsteuerabzug ist allerdings, dass die Rechnung nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellt wurde (vgl. Abschnitt 192 Abs. 3 Umsatzsteuer-Richtlinien 2005). Leider entspricht Ihre Rechnung den neuen gesetzlichen Angaben nicht, weil:

- unsere Rechnungsanschrift nicht richtig oder unvollständig ist; die korrekte Adressierung lautet:
  - 
  - Stadt Ilsenburg (Harz)  
Harzburger Straße 24  
38871 Ilsenburg (Harz)
- Ihre Firmenbezeichnung u. E. nicht richtig oder unvollständig ist; die korrekte Bezeichnung lautet u. E.:  
.....
- das Ausstellungsdatum fehlt;
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer fehlt;
- die fortlaufende Rechnungsnummer fehlt;
- die Angabe der Liefermenge oder der Umfang der sonstigen Leistung fehlt;
- die Angabe der handelsüblichen Bezeichnung des Liefergegenstandes oder der Art der sonstigen Leistung fehlt;
- der Liefer- oder Leistungszeitpunkt fehlt; o das Nettoentgelt nicht ausgewiesen wurde;
- der Steuersatz nicht angegeben wurde;
- der Steuerbetrag nicht angegeben wurde;
- der Hinweis auf die Steuerbefreiung fehlt;
- der Hinweis auf unsere Steuerschuldnerschaft und/oder der alleinige Ausweis des Nettobetragtes laut § 13b UStG fehlt;
- bei Rechnungen in Form einer Gutschrift die Angabe unserer Steuernummer oder Umsatzsteuer-ID-Nummer als leistendes Unternehmen fehlt;

Sie erhalten daher die bisherige Rechnung in der Anlage zurück mit der Bitte, die Beanstandungen zu korrigieren und uns eine berichtigte Rechnung zu übersenden. Mit freundlichen Grüßen

Anlage  
Ursprüngliche Rechnung

## Anhang C – I: Übersicht über Bauleistungen - Beispielfälle

Leistung	Bauleistung i.S. des § 48 Abs. 1 EStG?	
	ja	nein
Abbruch von Bauwerken	x	
Abdichtungsarbeiten	x	
Anschließen von Elektrogeräten		x
Arbeitnehmerüberlassung		x
Architektenleistung		x
Asbestsanierungsarbeiten	x	
Aufzug (Einbau)	x	
Bauingenieur		x
Baumaschinen (bloße Vermietung)		x
Baumaschinen (Vermietung mit Bedienungspersonal für substanzverändernde Arbeiten)	x	
Baumschnittarbeiten		x
Baustellenabsicherung		x
Baustoffe (Lieferung)		x
Bautrocknungsarbeiten	x	
Bauüberwachung		x
Beleuchtungen (Lieferung und Einbau)		x
Bepflanzungsarbeiten		x
Betonanlieferung		x
Betonarbeiten (einschließlich Betonschutz- und Betonsanierung)	x	
Blitzschutzsystem	x	
Bodenverlegung	x	
Bohrarbeiten	x	
Brunnenbauarbeiten	x	
Chemische Bodenverfestigungen	x	
Container (Material-, Bürocontainer)		x
Dachbegrünung (Errichtung)	x	
Dachbegrünung (Pflege)		x
Dachdeckerarbeiten	x	
Dämmarbeiten (Wärme-, Kälte-dämmarbeiten)	x	
Deckeneinbau	x	
EDV-Anlage, die fest mit dem Bauwerk verbunden ist	x	
Einbauküche (Einbau mit fester Installation)	x	
Einrichtungsgegenstände		x
Entsorgung von Baumaterialien		x
Erdbewegungsarbeiten bei Erstellung eines Bauwerks	x	
Estricharbeiten	x	
Fahrzeug-/ Baumaschinengestellung		x
Fassadenbauarbeiten	x	
Fassadenreinigung		x
Fenstereinbau	x	
Fensterreinigung		x
Fertigbauarbeiten	x	
Fertigarage (Aufbau)	x	
Fertighaus (Aufbau)	x	
Festzelterrichtung		x
Fliesen-, Plattenverlegearbeiten	x	
Freilandphotovoltaikanlage	x	
Fugarbeiten	x	
Garagentor (Einbau)	x	
Garten-, Parkanlage (Anlegen)	x	
Gasversorgung		x
Gerüstbau		x
Hausanschlussarbeiten	x	

Heizungsanlage (Einbau)	x	
Holzbauarbeiten	x	
Holzschutzarbeiten an Bauwerken	x	
Isolierarbeiten (Wärm-, Kälteisolierarbeiten)	x	
Kanalbau	x	
Klimaanlage		x
Kran (Vermietung)		x
Künstlerische Leistungen (die sich unmittelbar auf Substanz des Bauwerks auswirken)	x	
Laborleistungen (z.B. chemische Analyse von Baustoffen)		x
Lichtwerbeanlage	x	
Luftdurchlässigkeitsmessung		x
Markise (Einbau)	x	
Materiallieferungen		x
Maurerarbeiten	x	
Mobiles Toilettenhaus		x
Photovoltaikanlage	x	
Putzhilfe		x
Rammarbeiten	x	
Rohrleitungsarbeiten	x	
Rohrreinigung		x
Sauna (Einbau)	x	
Schallschutzarbeiten (einschließlich Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten)	x	
Schalungsarbeiten	x	
Schornsteinbauarbeiten	x	
Speditionsleistungen		x
Sprengarbeiten an Bauwerken	x	
Stakerarbeiten	x	
Statiker		x
Steinmetzarbeiten am Bauwerk	x	
Stromversorgung		x
Stuckarbeiten am Bauwerk	x	
Telefonanlage, die fest mit dem Bauwerk verbunden ist	x	
Terrazzoarbeiten	x	
Treppenhauserrichtung	x	
Trockenbauarbeiten	x	
Tunnelbauarbeiten	x	
Türeinbau	x	
Verblendung von Anschlüssen	x	
Verlegung von Bodenbelägen	x	
Wandeinbau	x	
Wartungsarbeiten an Bauwerken (Nettoentgelt mehr als 500 Euro)	x	
Wartungsarbeiten an Bauwerken (Nettoentgelt nicht mehr als 500 Euro)		x
Wasserversorgung		x
Zaun	x	

## Anhang C – II: Beispiel Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen



SACHSEN-ANHALT

Finanzamt  
Magdeburg

Finanzamt Magdeburg, Tessenowstraße 10, 39114 Magdeburg

Firma  
Toepel Bauunternehmung GmbH  
Bülstringer Str. 20  
39126 Magdeburg

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	102
Steuernummer:	10211101828
Sicherheitsnummer:	47753242

2. August 2022

Identifikationsnummer(n):

Unser Aktenzeichen:

102 / 111 / 01828 Ü2001

Zimmer:

Durchwahl: 0391 885 12

### Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift

Firma Toepel Bauunternehmung GmbH, Bülstringer Str. 20, 39126 Magdeburg

Rechtsform

Gesellschaft mit beschränkter Haftung

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **23.09.2022 bis zum 22.09.2025**.

#### Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen. Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.bund.de](http://www.bzst.bund.de)) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen. Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet für sich allein keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o. g. Gültigkeitszeitraumes und / oder für die o. g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

**Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.**



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

#### Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Tessenowstraße 10  
39114 Magdeburg

Öffnungszeiten:

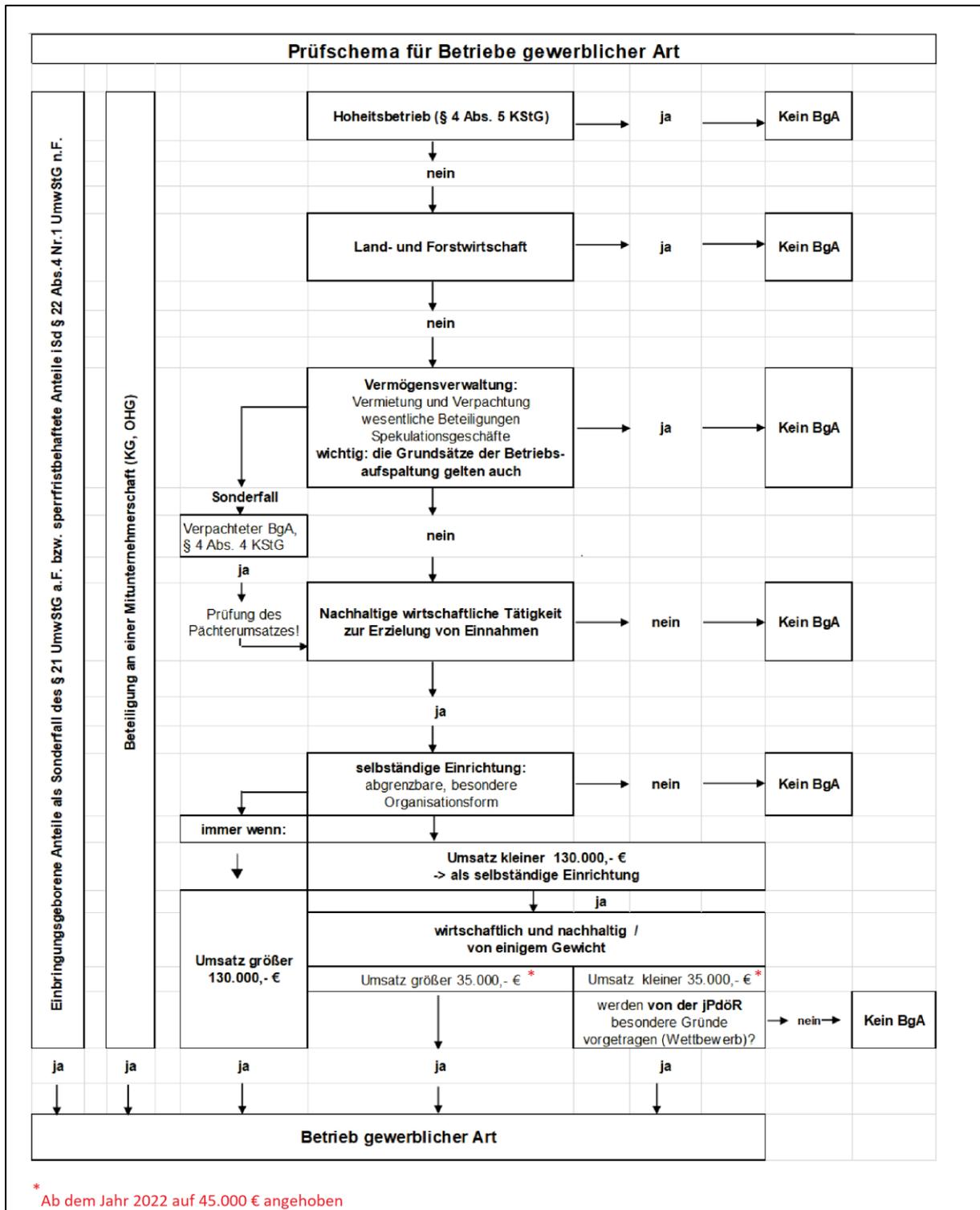
Mo. Di. Do. und Fr. 08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr  
und nach telefonischer Vereinbarung

Telefon: 0391 885 12  
Telefax: 0391 885 1000  
[www.finanzamt.sachsen-anhalt.de](http://www.finanzamt.sachsen-anhalt.de)  
[www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)  
[poststelle@fa3102.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle@fa3102.sachsen-anhalt.de)

Bundesbank Filiale Magdeburg  
BIC: MARKDEF1810  
IBAN: DE26 8100 0000 0081 0015 07

# Anhang D – Ertragssteuer

## Anhang D – I: Prüfschema – Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art ja / nein



Anhang D - II: Aktuelle Freistellungsbescheinigung für Kapitalerträge

Finanzamt Quedlinburg	06484 Quedlinburg Klopstockweg 21 Tel.: 03946 529-1807	29.10.2021
<b>Ordnungsnummer 3117/000144503467</b> (Bitte bei Rückfragen angeben)		
EA. PF 1420. 06472 Quedlinburg	frei für Eintragungen des Kreditinstituts	
Stadt Ilsenburg Harzburger Str. 24 38871 Ilsenburg	<b>Stadt Ilsenburg (Harz)</b> Eing. 01. Nov. 2021	<b>Bescheinigung</b>

Diese Bescheinigung gilt für Kapitalerträge, die zufließen in der Zeit vom 1.1.2022 bis 31.12.2024.

Der  
Stadt Ilsenburg  
Harzburger Str. 24  
38871 Ilsenburg

wird hiermit bescheinigt,  
dass sie eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse  
im Sinne des  
(02) (04) § 44a Abs.4 und Abs.8 EStG ist.

Diese Bescheinigung ist dem Finanzamt zurückzugeben,  
1. wenn das Finanzamt sie zurückfordert,  
2. wenn Sie erkennen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen  
sind (vgl. § 44a Abs. 4 EStG).

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

**D a t e n s c h u t z h i n w e i s**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Form.Nr. 012551 G 000214405 / 003202 Rt. 19.10.2021 Est 2022

Negative Beträge mit Minuszeichen.	Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12Uhr , Di 14-16, Do 14-18Uhr	Kreditinstitut: BBk Magdeburg
	Telefax: 03946 529-4600	IBAN: DE58 8100 0000 0026 8015 02 BIC: MARKDEF1810



## Anhang E: Risiko-Kontrollmatrix

Datum:	
Prozess:	Umsatzsteuer
Prozessziel:	Fristgerechte Abgabe von fehlerfreier und vollständiger Umsatzsteuererklärung/ Umsatzsteuervoranmeldung
Risikoklassen:	Klasse 1 > Maßnahmen sind zwingend erforderlich
	Klasse 2 > Maßnahmen sind zur Risikominimierung ratsam
	Klasse 3 > Maßnahmen sind nicht erforderlich

Teilprozess/ Teilprozess- ziele	Nr.	Risikoanalyse			Programm und Maßnahmen
		Risikofaktoren	Risiko	Risiko- klasse	
<b>Rechnungs- eingangspro- zess</b>	1.1.	Wie wird sichergestellt und überprüft, dass alle Eingangsberechnungen und eingehenden Gutschriften die Pflichtangaben für Rechnungen enthalten?	Es werden falsche Rechnungen oder Gutschriften akzeptiert, Verlust des Vorsteuerabzugs, unrichtiger Steuerausweis.	1	Mitarbeiterschulung, bereitgestellte Arbeitshilfen unter: Anhang B - IV: Aufbau einer Ordnungsgemäßen Musterrechnung Anhang B -V: Checkliste Eingangsberechnung
	1.2	Wie erfolgt die Korrektur bei fehlenden Pflichtangaben?	Es werden falsche Rechnungen oder Gutschriften akzeptiert, Verlust des Vorsteuerabzugs, unrichtiger Steuerausweis.	1	Bei fehlerhaften oder unvollständigen Eingangsberechnungen sollte eine Stornorechnung und eine berichtigte Rechnung vom Lieferanten schriftlich abgefordert werden.  Befindet sich die fehlerhafte Rechnung bereits im Rechnungsbearbeitungsprozess, so sind die Stornorechnung und die berichtigte Rechnung in dem bestehenden Workflowprozess als Zusatzdokument anzuhängen.  Anhang B – VI: Musterschreiben Rechnungsbearbeitung
	1.3	Wie wird sichergestellt, dass alle Eingangsberechnungen vollständig verbucht werden?	Es werden nicht alle Rechnungen vollständig erfasst, es wird zu wenig Vorsteuer gezogen.	1	Sämtliche Rechnungen werden zentral eingescannt, im Rechnungsbearbeitungsprozess erfasst und an die Ämter verteilt.  Das Recht auf Vorsteuerabzug setzt voraus, dass die Eingangsberechnung einem umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsbetrag zugeordnet werden kann.

				Siehe Anhang B – III: Auflistung steuerpflichtige Geschäftsvorfälle Und Kontierungs-ABC unter <a href="#">Ablage:\Verwaltung intern\Formulare und Vorlagen\Kontierungs-ABC</a>
	1.4	Wie erfolgt die ordnungsgemäße Archivierung von papierbehafteten und elektronischen Rechnungen und anderen Unterlagen?	Im Fall von Nachfragen durch das Finanzamt bei Betriebsprüfungen oder außerhalb dieser sind die Rechnungen nicht vorhanden, das kann zum Verlust des Vorsteuerabzugs führen.	1 Die Rechnungen sind revisionssicher im elektronischen Ablagesystem des Rechnungsworkflows im Rechenzentrum der KID Magdeburg GmbH gespeichert. Originale der Papierrechnungen werden darüber hinaus in Ordnern abgelegt.
<b>Rechnungsausgangsprozess</b>	2.1	Wie wird sichergestellt, dass alle Ausgangsrechnungen und ausgehenden Gutschriften die Pflichtangaben für Rechnungen enthalten?	Unvollständige Rechnungen können beim Empfänger zur Nichtabziehbarkeit der Vorsteuer führen.	2 Die Rechnungslegung steuerpflichtiger Ausgangsumsätze erfolgt über die Finanzsoftware. Nur so wird sichergestellt, dass die Rechnung alle Pflichtangaben enthält.  Arbeitshilfen Anhang B – III: Auflistung steuerpflichtige Geschäftsvorfälle Anhang F: Rechnungserfassung in der Finanzsoftware Kontierungs-ABC unter <a href="#">Ablage\Verwaltung intern\Formulare und Vorlagen\Kontierungs-ABC</a>
	2.2	Wie wird sichergestellt, dass die richtigen Steuersätze (7%, 19%, 0%) auf der Rechnung ausgewiesen sind?	Unrichtige oder unberechtigter Steuerausweis führt dazu, dass die Umsatzsteuer trotzdem geschuldet wird.	1 Für umsatzsteuerpflichtige Geschäftsvorfälle werden in der Finanzsoftware Rechnungsvorlagen mit bereits hinterlegten Steuerschlüsseln verwendet.

	2.3	Wie wird mit Anfragen zur Rechnungskorrektur umgegangen?	Unvollständige Rechnungen können beim Empfänger zur Nichtabziehbarkeit der Vorsteuer führen	1	Für falsch ausgestellte Rechnungen wird eine Stornorechnung und eine berichtigte Rechnung ausgestellt.  Anhang F: Rechnungserfassung in der Finanzsoftware
<b>Umkehr der Steuerschuldnerschaft (Reverse Charge)</b>	3.1	Wie werden die Voraussetzungen einer möglichen Umkehr der Steuerschuldnerschaft geprüft und dokumentiert?	Reverse-Charge-Fälle werden nicht erkannt, die Umsatzsteuer darauf wird nicht abgeführt, die Angabe in der Umsatzsteuervoranmeldung/-erklärung ist falsch.		
<b>Innergemeinschaftlicher Erwerb</b>	4.1	Wie wird sichergestellt, dass die innergemeinschaftlichen Erwerbe der Umsatzsteuer unterworfen werden und zutreffend in der Umsatzsteuervoranmeldung/-erklärung gemeldet werden?	Innergemeinschaftliche Erwerbe werden nicht erkannt, die Umsatzsteuer darauf nicht abgeführt, die Angabe in der Umsatzsteuervoranmeldung/-erklärung ist falsch	1	Siehe 4.1.1: Besonderheit bei Lieferungen und Leistungen aus dem Ausland  Bei sämtlichen Leistungen aus dem Ausland wird um Rücksprache mit der Kämmerei gebeten. Nach Rücksprache kann dem Lieferanten bzw. dem leistenden Unternehmen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust-IdNr.) der Stadt Ilsenburg mitgeteilt werden. Dies führt dazu, dass Rechnungen aus dem Ausland vom Lieferanten ohne Ausweis der Umsatzsteuer erfolgen und die Stadt für die korrekte Versteuerung selbst verantwortlich ist.
<b>Erwerb aus Drittland</b>	4.2	Wie wird sichergestellt, dass beim Erwerb aus einem Drittland die Zollvorschriften beachtet wurden sowie die Einfuhrumsatzsteuer zutreffend in der Umsatzsteuervoranmeldung/-erklärung gemeldet werden?	Erwerb aus einem Drittland wird nicht erkannt, die Einfuhrumsatzsteuer nicht richtig deklariert und abgeführt.		
<b>Steuerpflichtige Vorgänge</b>	5.1	Wie wird sichergestellt, dass alle steuerpflichtigen Leistungen mit Umsatzsteuer gebucht werden?	Fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen/ -erklärungen	1	Mitarbeiterschulung, Anhang B – III: Auflistung steuerpflichtige Geschäftsvorfälle Stadt Ilsenburg (Harz)

	5.2	Wie wird sichergestellt, dass steuerbare aber steuerfreie Umsätze ohne Umsatzsteuer gebucht werden?	Fehlerhafte Umsatzsteuervoranmeldungen/ -erklärungen		
	5.3	Wie wird sichergestellt, dass neue steuerpflichtige Leistungen mit Umsatzsteuer gebucht werden?	Der Umsatzsteuerausweis könnte zu niedrig sein.		
	5.4	Wie wird sichergestellt, dass bei Planungen von Investitionen die Umsatzsteuerrelevanz und somit auch die Chance der Vorsteuerabzugsberechtigung berücksichtigt wird?	Unvollständige Umsatzsteuervoranmeldung/ -erklärungen		
<b>Vorsteuern</b>	6.1	Wie wird sichergestellt, dass die richtigen Vorsteuersätze angewendet werden?	Der Vorsteuerabzug in der Umsatzsteuererklärung/ -Vor Anmeldung könnte zu niedrig sein.		
<b>Verträge/ Satzungen/ Nutzungsvereinbarungen u. ä.</b>	7.1	Wie wird sichergestellt, dass die Bestandsverträge etc. konform mit dem Umsatzsteuerrecht sind?	Unvollständige Umsatzsteuervoranmeldung/ -erklärungen		
	7.2	Wie wird sichergestellt, dass bei Abschluss von neuen Verträgen die Umsatzgestaltungsspielräume geprüft worden sind?	Unvollständige Umsatzsteuervoranmeldung/ -erklärungen	1	Es wird ein elektronisches Vertragsmanagementsystem aufgebaut, das eine workflowgestützte Erstellung von Verträgen ermöglicht.
<b>Bemessungsgrundlage</b>	8.1	Wie wird sichergestellt, dass die Bemessungsgrundlage zutreffend bestimmt wird?	Die Höhe der Umsatzsteuerzahlung könnte falsch sein.		

<b>Sonstiges</b>	9.1	Wie wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden der Finanzbuchhaltung fachlich mit dem notwendigen Wissen ausgestattet sind?	Aufgrund der Dezentralität des Rechnungswesens ist es möglich, dass Sachverhalte durch unzureichendes umsatzsteuerrechtliches Wissen falsch beurteilt werden.		
	9.2	Wie wird sichergestellt, dass auftretende umsatzsteuerliche Fragen zutreffend gelöst werden?	Umsatzsteuerrechtliche Fragestellungen müssen vorerst vom erkannt werden und zutreffend bewertet werden, ansonsten kann die Umsatzsteuervoranmeldung/ - erklärung Fehler enthalten		
	9.3	Wie ist die Qualifikation der Mitarbeitenden, die mit der Bearbeitung der Buchhaltung beauftragt werden?	Bei unzureichender Qualifikation und ständigen Zeitproblemen ist eine adäquate Verbuchung der Sachverhalte nur schwer möglich.		
<b>Umsatzsteuervoranmeldungen/ - Erklärungen</b>	10.1	Wie wird sichergestellt, dass die USTVA sowie die Jahresmeldungen fristgerecht gemeldet werden?	Gefahr von Säumniszuschlägen und Verzugszinsen		
	10.2	Wie wird sichergestellt, dass die USTVA sowie Jahresmeldungen rechnerisch richtig sind?	Gefahr, dass die Meldungen berichtigt werden müssen.		

## Anhang F: Rechnungserfassung in der Finanzsoftware

### 11. Dokumentenhistorie

Dokumentinformation			
Vertraulichkeit	intern		
Gültigkeit	bis auf Weiteres		
Genehmigung			
Datum			
Name, Funktion	Frau Schulz, Leiterin Amt für Finanzen, Bildung und Kultur		
Version	Stand		
1	30.05.2022	A. Fischer	Initiale Erstellung
2	23.09.2022	S. Schulz	Überarbeitung, Anpassung